

FINANZORDNUNG

1. Grundprinzipien der Finanzarbeit

Grundlage der Finanzarbeit und der Verwaltung des Vermögens des Vereines Friedensglockengesellschaft Berlin e.V. sind das BGB, das Steuergesetzbuch und das Vereinsrecht der Bundesrepublik Deutschland sowie die Satzung des Vereins und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Effektivität, Sparsamkeit und Ordnungsmäßigkeit sind Grundprinzipien der Finanzarbeit des Vereins. Der Vorstand ist für die Einhaltung der Gesetze und die Durchführung der Beschlüsse auf dem Gebiet der Finanzen sowie für die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung der finanziellen und materiellen Mittel des Vereins verantwortlich.

Finanzbeschlüsse sind zu protokollieren. Im ersten Quartal des Folgejahres ist für das vergangene Jahr den Mitgliedern der Jahresfinanzbericht zur Kenntnis zu geben und zur Entlastung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Einnahmen des Vereins sind die Mitgliedsbeiträge, Spenden und weitere Zuwendungen. Durch Akquirieren von Spenden, Fördermitteln, Sicherung der Beitragseinnahmen und anderer Einnahmequellen ist die Liquidität des Vereins zu gewährleisten.

2. Die Einnahmen

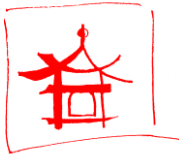
2.1 Aufnahmegebühr

Mit dem Beschluss zur Aufnahme als Mitglied ist eine Aufnahmegebühr in Höhe von 5,00 € zu entrichten.

2.2 Mitgliedsbeiträge

sind wie folgt geregelt:

- Der Mitgliedsbeitrag ist **Bringepflicht und bis zum 15. Februar** eines Kalenderjahres zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens **30,00 € jährlich**. Der Beitrag kann in zwei Raten zum 15.02. und zum 17.07. entrichtet werden.
Ein verminderter Beitrag in Höhe von **15,00 € gilt** für Schüler, Studenten und Empfängern von Sozialleistungen. Mitglieder, die sich in einer begründeten, wirtschaftlich schwierigen Lage befinden, können die Aussetzung der Beitragszahlung für **24 Monate** beim Vorstand schriftlich beantragen.
- Für Mitglieder, die mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand sind, ruht das Wahl- und Stimmrecht.
- Mitglieder mit einem Rückstand von zwei Jahresbeiträgen (Stichtag 15.02. des Folgejahres), werden nach §5 (2) der Satzung als Mitglied gestrichen.
- In Notlagen beteiligt sich jedes Mitglied lt. §4(2) der Satzung an Umlagen.



2.3 Förder- und Spendenbeitrag

Alle Mitglieder sind angehalten, selbst Spendenzahlungen zu leisten oder aktiv finanzielle Zuwendungen bei Dritte für den Verein, einzuwerben.

Eine Fördermittelmitgliedschaft kann von natürlichen oder juristischen Personen erworben werden. Sie wird durch die Zahlung eines Einmalbetrages von mindestens 100,00 € im Kalenderjahr erworben. Sie umfasst, ausgenommen dem Wahlrecht, alle Rechte eines Mitgliedes.

Mit einer Fördersumme von 250,00 € jährlich, kann der Förderer sein Engagement für unseren Verein im Internet oder auf Briefbögen öffentlich machen.

3. Umgang mit den finanziellen und materiellen Vereinsmitteln und deren Nachweisführung, Abrechnung und Verwaltung

Der Vorstand hat zur Realisierung von Vereinsaktivitäten die finanziellen und materiellen Vereinsmittel zweckentsprechend einzusetzen und vorher die Sinnhaftigkeit zu prüfen.

Für größere Projekte sind Finanzierungspläne zu erstellen. Gegebenenfalls ist durch den Vorstand eine Rückstellung von finanziellen Mitteln oder eine Zwischenfinanzierung vorzunehmen.

3.1 Vertretungs- und Zeichnungsberechtigung

Gemäß der Vereinssatzung ist das Alleinvertretungs- und Zeichnungsrecht geregelt. Der/die Vorsitzende kann einzelne Aufgaben delegieren. Seine Kontrollfunktion bleibt davon unberührt. Bei mehr als 6 Wochen Abwesenheit, Unerreichbarkeit oder Handlungsunfähigkeit des/der Vorsitzenden, übernehmen der/die Stellvertreter*in und die Vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstandes gemeinsam die Geschäfte.

3.2 Entscheidungsberechtigung für die Verwendung von Vereinsgeldern

Zur Verwendung der vereinseigenen finanziellen Mittel zur Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke wird die Entscheidungskompetenz wie folgt geregelt:

Einzelbeitrag bis	150,00 €	-	ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied
Einzelbeitrag ab	151,00 €	-	zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder
Gesamtbeitrag ab	500,00 €	-	der Gesamtvorstand
Gesamtbeitrag über	1.200,00 €	-	Beschluss der Mitgliederversammlung bzw. Einholung der Zustimmung durch die Mehrheit der Mitglieder auf einem nachweisbaren Weg

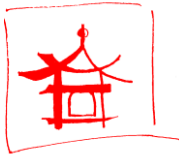
Der Vorstand ist über die getätigten Ausgaben auf der nächstfolgenden Sitzung zu informieren.

3.3 Nachweisführung und Abrechnung der finanziellen Mittel des Vereins

Es besteht für alle Geld- und Wertmittel des Vereins die Pflicht zur Nachweisführung auf der Grundlage der geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Für Projekte oder größere Aktionen sind gesonderte Nachweise zu führen.

Das Sammeln von Bargeld auf Spendenlisten ist möglich. Sie müssen als solche erkennbar sein, einem bestimmten Zwecke dienen und mit Datum, Name, Vorname und Adresse des Spenders/der Spenderin versehen sein.



3.3.1 Beitrags- und Spendenbescheinigung

Für finanzielle Zuwendungen hat der/die Schatzmeister*in den Nachweis mit Namen, Vornamen, Anschrift und Höhe des Spendenbeitrages zu führen. Materielle Zuwendungen sind der finanziellen Zuwendung gleichgestellt. Auf Wunsch wird eine Zuwendungsbescheinigung zur Einreichung beim Finanzamt ausgestellt.

3.4 Die materiellen Mittel des Vereins

Erworbene Gegenstände mit einem finanziellen Wert ab 150,00 € / Stück, sind als Anlagevermögen des Vereins zu erfassen. Auch mit NULL- Buchwert ist der Verbleib dieser Gegenstände zu dokumentieren.

4. Schlussbestimmungen

Die Finanzordnung tritt mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 19.10.2020 in Kraft. Sie gilt bis auf Widerruf und setzt alle bisherigen Finanzregelungen des Vereins außer Kraft.

Elke Jordan

Schatzmeisterin

Anja Meiser

Vorsitzende